

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim zur Beprobung von Schwarzwild auf europäische und afrikanische Schweinepest durch die Jagdausübungsberechtigten

Aufgrund des § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) Vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des § 14c Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 29.09.2011 (BGBl. I S. 1959) sowie §1 Abs. 3 und §4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO-Tierseuchenrecht) vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431) **wird für das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim folgendes angeordnet:**

Tierseuchenrechtliche Anordnung

I.

Zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (Monitoring) haben Jagdausübungsberechtigte

1. von allen erlegten Wildschweinen Proben zu entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest zuzuleiten,
2. alle verendet aufgefundenen Wildschweine unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde (Veterinärdienst Mannheim) anzuzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

II.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes I. dieser Anordnung zuwiderhandelt.

III.

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Anordnung ergibt sich aus § 37 S. 1 i.V.m. § 26 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Veterinärdienst des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim, Schlachthofstr. 21, 68165 Mannheim aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden oder kann im Internet auf der Homepage der Stadt Mannheim (<https://www.mannheim.de/buerger-sein/veterinaerdienst>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise zur Probenentnahme im Rahmen des landesweiten Schwarzwildmonitorings

Für die **Beprobung der Jagdstrecke** sind die bereits in Umlauf befindlichen Probeneinheiten zu verwenden. Weitere Probeneinheiten sind beim Forstbetriebshof Waldpforte und beim Veterinärdienst Mannheim vorrätig.

Die zu den Probensets gehörenden **Untersuchungsanträge** sind vollständig auszufüllen, insbesondere der Erlegeort ist korrekt anzugeben.

Bei der Probenentnahme ist das **Merkblatt zur Blutprobenentnahme** auf der Rückseite der Untersuchungsanträge zu beachten, insbesondere die Handhabung der EDTA-Probenröhrchen.

Verendet aufgefundene Wildschweine (Fallwild, Unfallwild) sind der zuständigen Untersuchungseinrichtung (CVUA - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe) zuzuleiten und können vorzugsweise als ganze Tierkörper zur Untersuchung gebracht werden. Alternativ können auch entsprechende Proben (Blutproben und Organproben aus Mandeln, Lymphknoten, Milz) eingeschendet werden.

Besonders wichtig zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Seuchengeschehens ist die Beprobung aller **Risiko- oder Indikatortiere** (Fallwild, Unfalltiere, Tiere mit Krankheitserscheinungen).

Es wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit und die bestehende rechtliche Verpflichtung der Beprobung des Schwarzwildes im Rahmen des landesweiten Wildschweinpestmonitorings durch die Jagd ausübungsberechtigten hingewiesen.

Bei Fragen zur Beprobung können sich die Jagd ausübungsberechtigten an den **Veterinärdienst der Stadt Mannheim** (Tel: 293 - 6358, -6351) wenden.

Mannheim, 25. August 2014

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Begründung

Im letzten und in diesem Jahr breitete sich die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (**ASP** - eine hoch ansteckende Tierseuche, die hohe Tierverluste bei Haus- und Wildschweinen verursacht) aus Nordosteuropa bis nach Polen aus.

Das Einschleppungsrisiko der Afrikanischen Schweinepest durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse entlang dem Fernstraßennetz durch Fahrzeuge oder Personen wird vom Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als zuständige Stelle als hoch eingeschätzt.

Seit 1998 werden die Schwarzwildbestände im Rahmen eines bundesweiten, einheitlichen Überwachungs- und Bekämpfungsprogramms zur Erkennung der Klassischen Schweinepest (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Klassischen Schweinepest) überwacht.

Auf Grund des fortschreitenden Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest (siehe oben) werden die eingesendeten Proben im Rahmen dieses landesweiten Wildschweinpest - Monitorings zusätzlich auf Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen untersucht.

Das Monitoring der Schwarzwildbestände umfasst die Beprobung der gesund erlegten Wildschweine und die möglichst vollständige Untersuchung der sog. Risiko- oder Indikatortiere (Fallwild, auffälliges Unfallwild).

Die möglichst frühe Feststellung des Auftretens des klassischen Schweinepestvirus sowie eines Eintrags des Afrikanischen Schweinepestvirus in die einheimische Schwarzwildpopulation kann nur durch ein effektives Monitoring im gesamten Stadtkreisgebiet (entspricht dem Verbreitungsgebiet des Schwarzwildes) entsprechend Punkt I. der tierseuchenrechtlichen Anordnung gewährleistet werden. Nur durch die frühe Erkennung können notwendige Maßnahmen eingeleitet und so weiteren Schäden durch die genannten Tierseuchen in der Schwarzwildpopulation vorgebeugt werden.

Die unter Punkt I. dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung angeordneten Maßnahmen sind in § 14c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vorgegeben und zum Schutz der Wildschweinpopulation vor der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest unerlässlich und insofern rechtmäßig und zweckmäßig.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Interesse der Öffentlichkeit und belasten die Jagd ausübungsberechtigten im Vergleich zu den daraus möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden nicht übermäßig, sodass ihre Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Die sofortige Vollziehung (Ziffer III.) der tierseuchenrechtlichen Anordnung ist gem. § 37 S. 1 i.V.m. § 26 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gesetzlich vorgeschrieben. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines Widerspruches hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Von der Möglichkeit der Fristverkürzung gemäß Punkt IV. der tierseuchenrechtlichen Anordnung wurde wegen der für den Schwarzwildbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht.

Gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) ist die Stadt Mannheim für tierseuchenrechtliche Anordnungen die örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 S.3 AGTierSG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG. Die zuständige Behörde erlässt gem. §1 Abs.3 AGTierSG die notwendigen tierseuchenrechtlichen Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Fachbereich **Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim, Schlachthofstr. 21, 68165 Mannheim**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.